



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

14. November 2012

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 - Zusammentritt der Briefwahlvorstände am 18.11.2012	132
Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 - Mitglieder des Kreiswahlausschusses, Sitzungstermine zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	132
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder -Mandatsübergang auf den jeweils nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2009 - 2014 nach Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes	133
Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Ordnungsrechtliche Verfügung an Teilnehmer unangemeldeter Versammlungen in Insel hier: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge im Zusammenhang mit der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und der Einhaltung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der ehemaligen Sexualstraftäter	133
Verlängerung der Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Altmärkische Wische“	133
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	133
2. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 24.10.2012	134
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung - 1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck	134
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2 0 0 9	135
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung der Vorläufigen Besitzregelung	135
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin Flurbereinigungsverfahren: Tangermünde – B 188, Landkreis: Stendal, Verfahrens-Nr.: SDL 7/0408/01	136
6. Unterhaltungsverband "Trübengraben"	
Amtliche Bekanntmachung	136
7. Städtische Volkshochschule Stendal	
3. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal	137

Landkreis Stendal Stendal, den 05.11.2012
Land Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 Zusammentritt der Briefwahlvorstände am 18.11.2012

Auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am Wahltag, dem 18.11.2012, um 16:00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal

zusammentreten.

Die öffentliche Stimmenaushaltung der Briefwahlvorstände (BWV) erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zuordnung:

- BWV 01 – Hansestadt Havelberg
- BWV 02 – VerbGem Arneburg-Goldbeck
- BWV 03 – Stadt Bismark (Altmark)
- BWV 04 – VerbGem Elbe-Havel-Land
- BWV 05 – Hansestadt Osterburg (Altmark)
- BWV 06 – VerbGem Seehausen (Altmark)
- BWV 07 – Stadt Tangerhütte
- BWV 08 – Stadt Tangermünde
- BWV 09 – Hansestadt Stendal 01
- BWV 10 – Hansestadt Stendal 02
- BWV 11 – Hansestadt Stendal 03

Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin



Landkreis Stendal Stendal, den 05.11.2012
Land Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 Mitglieder des Kreiswahlausschusses, Sitzungstermine zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

i.V.m. § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl und die eventuell erforderliche Stichwahl bekannt.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Beisitzer	Stellvertretender Beisitzer
Frau Angela Brandt	Frau Dörthe Hesse
Herr Eduard Stapel	Herr Adolf Gröger
Herr Torsten Werner	Herr Frank Wiese
Frau Christine Paschke	Herr Rudolf Breyer
Herr Reinhard Weis	Frau Rita Antusch
Herr Dirk Michaelis	

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i.V.m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses hat.

1. Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl am 18.11.2012

Ort: Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal
Raum Havelberg - Neubau
Zeit: Mittwoch, den 21.11.2012 um 16:30 Uhr

2. Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zum Landrat am 09.12.2012 (sofern erforderlich)

Ort: Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal
Raum Havelberg - Neubau
Zeit: Mittwoch, den 12.12.2012 um 17:00 Uhr

Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden noch mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin



Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 05.11.2012

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder

Mandatsübergang auf den jeweils nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2009 - 2014 nach Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 07.06.2009 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2009 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes

Herrn Detlef Braune der unabhängigen Wählergemeinschaft Landwirte für die Region, Wahlbereich II Stendal-Land auf

Herrn Wolfgang März der unabhängigen Wählergemeinschaft Landwirte für die Region, Wahlbereich II Stendal-Land über.


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
Ordnungsrechtliche Verfügung an Teilnehmer unangemeldeter Versammlungen in Insel

hier: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge im Zusammenhang mit der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und der Einhaltung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der ehemaligen Sexualstraftäter

Die Verfügung ergeht unter Bezug auf § 13 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2009

Allgemeinverfügung:

- Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge im Bereich Luise-Mewes-Straße 38-54 in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Insel, die den Zweck der Verhinderung der beiden ehemaligen Sexualstraftäter verfolgen, werden verboten.
- Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft und gilt bis zum 31.01.2013 oder für den Fall des Wegzuges der beiden ehemaligen Sexualstraftäter.

Hinweis:

Die Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung kann beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Wendstraße 30 während der allgemeinen Sprechzeiten, jeweils Dienstag und Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden.

Stendal, den 5. November 2012


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Verlängerung der Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Altmärkische Wische“

Die Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Altmärkische Wische“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 25 am 18. November 2009 und in Kraft getreten am 19. November 2009, wird auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51/2009 S. 2542) in Verbindung mit § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) um zwei weitere Jahre verlängert.

Die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 23.10.2012


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) haben die

Stadtwerke Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitung Tangermünde Abwasserleitung Tangermünde

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser bzw. Abwasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung für die **Trinkwasserleitung** erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

Stadt Tangermünde, Gemarkung Tangermünde

Flur: 3
Flurstücke: 416, 417, 418, 439, 441, 303, 355, 420, 421, 376, 451, 507, 508, 509, 379, 380, 381 und 382

Die Trassenführung für die **Abwasserleitung** erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

Stadt Tangermünde, Gemarkung Tangermünde

Flur: 3
Flurstücke: 355 und 420

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 05.11.2012


Hellmuth
Landrat



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 24.10.2012

Freiwilliger Landtausch: **Jederitz 03**
Stadt: **Havelberg**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0264/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Jederitz 03 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung an-geordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 11,3390 ha.

Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet (Anlage 2).

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Braune

Anlage 1

Flurbereinigung Jederitz 03

Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung

Gemarkung Jederitz , Flur 2

83/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,9470 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Jederitz , Flur 4

280/174

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,3920 ha

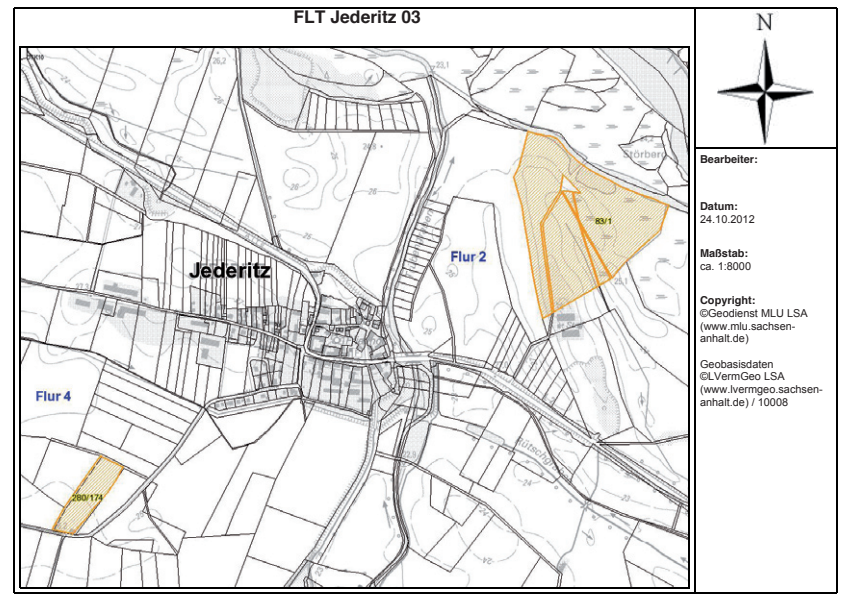
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 11,3390 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2

Anlage 2



VerbGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat am 29.06.2011 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck hat am 22.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Änderung und Ergänzung Windpark Fischbeck“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.06.2012 bis 09.07.2012.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, mit Schreiben vom 25.05.2012 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Die frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck ist im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fischbeck“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck gemäß § 3 Abs. 2 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht vom

22.11.2012 bis 28.12.2012

während der folgenden Sprech- und Dienstzeiten in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich ausgelegt:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Fischbeck“ liegen bereits wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die Gegenstand der Auslegung sind. Diese Stellungnahmen enthalten auch umweltbezogene Hinweise und Informationen:

- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 27.06.2012 und 05.07.2012 mit folgenden Informationen der Fachämter:
- Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Obere Immissionsschutzbehörde, Obere Behörde für Wasserwirtschaft, Obere Behörde für Abwasser: Hinweis, dass Belange nicht betroffen sind und Verweis auf die Zuständigkeit der unteren Fachbehörden des Landkreises Stendal
- Ref. Raumordnung und Landesentwicklung: Hinweis auf die Raumbedeutsamkeit der Planung, Bestätigung der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung

- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Altmark vom 30.07.2012: Bestätigung der Übereinstimmung der Planung mit den regionalplanerischen Zielstellungen und dem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie „Fischbeck“
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 09.07.2012: Hinweis auf die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen zum Kloster Jerichow als Belang des Denkmalschutzes
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 03.07.2012: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Landkreis Stendal vom 02.07.2012 mit folgenden Informationen der Fachämter:
 - Untere Denkmalschutzbehörde, Bau- und Kunstdenkmalpflege: Sichtbeziehungen von und zur Stadtsilhouette Tangermünde sowie von und zum Kloster Jerichow
 - Untere Denkmalschutzbehörde, Archäologie: Hinweis auf ein Bodendenkmal im nahen Umfeld
 - Untere Naturschutzbehörde: ohne umweltrelevante Informationen
 - Untere Wasserbehörde: Hinweis auf Hochwasserrisikogebiet der Elbe und Gewässer II. Ordnung (Einhaltung Gewässerrandstreifen und Genehmigungspflicht bei Gewässerquerungen)
 - Untere Immissionsschutzbehörde: Hinweis auf Vorsorge zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch die Anordnung der Bau- / Nutzungsflächen zueinander; kumulative Berücksichtigung der bestehen-der und geplanter Nutzungen mit gleichartigen Wirkungen, insbes. Schallemissionen und Schattenwurf)
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 06.07.2012: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 14.08.2012: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 05.07.2012: Hinweis auf die landwirtschaftsverträgliche Planung der Anlagenstandorte, der Kompensationsmaßnahmen und auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 30.05.2012: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Stendal e.V. vom 20.06.2012 und Stellungnahme Bund für Natur und Umwelt e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt vom 03.07.2012: Verweis auf Vogelschutzfachliche Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen der Ländereinigungsbehörde der Staatlichen Vogelschutzwarten
- Stellungnahme Unterhaltungsverband „Trübengraben“ vom 25.06.2012: Hinweis auf Einhaltung der Abstandsregelungen von Gewässern II. Ordnung und auf das Genehmigungserfordernis für Grabenüberfahrten
- Stellungnahme Biosphärenreservat Mittel Elbe vom 15.06.2012: ohne umweltrelevante Informationen

Stellungnahmen können bis einschließlich 28.12.2012 in der der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schönhausen (Elbe), den 14.11.2012


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahmen der Bürgermeister/in bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr

2009

nachfolgend aufgeführter Ortsteile:

Ringfurth, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz und Weißewarte.

Dem/ der Bürgermeister/in wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit

vom 15.11. bis 30.11.2012

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 05.11.2012

Tangerhütte, den 05.11.2012

B. Schäfer
Bürgermeisterin



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen
Verf.-Nr. 14SAW024

Salzwedel, den 15.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

I. 1. Änderung der Vorläufigen Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Feldlage Engersen wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 15.12.2012 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer die von der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke, liegen in der Zeit

von Montag, dem 26.11.2012 bis Freitag, dem 07.12.2012

in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Versammlungsraum Nr. 10

Schulstraße 11

39624 Kalbe (Milde)

Dienstags: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstags: 9:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

sowie bei der

Hansestadt Gardelegen

Bauamt Raum 116

Rudolf-Breitscheid-Straße 3

39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der

Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies

Am Hafen 5

29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Bei Bedarf kann mit der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) unter der Telefonnummer 039080-97133 ein abweichender Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Donnerstag, den 13.12.2012 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Engersen

39638 Kalbe (Milde) OT Engersen

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. Informationen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Engersen) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 01.06.2012 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse

der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Wagner

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren: **Tangermünde – B 188**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 7/0408/01**

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 Flurbereinigungsgesetz) erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom **22.11.2012 bis 05.12.2012**

beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal - Zimmer 105** während der Dienstzeiten und zusätzlich

am Donnerstag, dem 06.12.2012
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
im Saal des Dorfgemeinschaftshauses in 39590 Tangermünde,
OT Langensalzwedel, Salzstraße 26

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Termine, die eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt sind, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Fr. Rohde - 03931-633-210). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de unter „Aktuelles“.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Donnerstag, dem 06.12.2012
um 18.00 Uhr
im Saal des Dorfgemeinschaftshauses in 39590 Tangermünde,
OT Langensalzwedel, Salzstraße 26

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 des Flurbereinigungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 25.10.2012

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Unterhaltungsverband "Trübengraben"

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2012 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Montag, den	26.11.2012	Schaubereich 1
Dienstag, den	27.11.2012	Schaubereich 2
Mittwoch, den	28.11.2012	Schaubereich 3

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubereich 1 Havelberg, Nitzow, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Werben, Schollene und OT, Molkenberg

Schaubeauftragte:

Herr Hark	Arfsten	Müggenbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz

Schaubereich 2 Sandau, Wulkau, Schönfeld, Kamern/OT Rehberg, Neuermark/Lübars
Klietz/Scharlibbe

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
------------	-------	------------

Schaubereich 3 Hohengöhren, Schönhausen, Mangelsdorf, Wust, Redekin,
Wulkow, Fischbeck, Jerichow

Schaubeauftragte:

Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust

Havelberg, den 01.11.2012



(Schulz)
Verbandsvorsteher

Städtische Volkshochschule Stendal

3. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeiten der Gebühren

(1) Mit der verbindlichen Anmeldung sind die Teilnehmer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Gebühren werden in der Regel bis 14 Tage nach Beginn des Kurses fällig. Die Teilnehmer erhalten einen Gebührenbescheid über die zu leistende Gebühr.

(2) Die Begleichung der Gebühren erfolgt in der Regel bargeldlos per Gebührenbescheid oder bar an der Tages- bzw. Abendkasse. Bei Einzelveranstaltungen ist nur Barzahlung möglich.

(3) In Einzelfällen bei Kursen, die über mehrere Semester dauern, kann die Gebühr nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden.

(4) Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt im Einzelnen je Teilnehmer für

Fachbereich	Euro / U.-Std.
Gesellschaft	2,00 bis 2,50
. Politik, Gesellschaft, Umwelt	2,00
. Recht, Steuern, Geldanlage, Wirtschaft	2,50
. Erziehung, Pädagogik, Psychologie	2,00
. Länderkunde, Umweltbildung, Verbraucherfragen	2,00
Kunst, Kultur, Medien	2,00 bis 2,50
. Kunst, Kultur, Literatur, Dekoratives Gestalten	2,00
. Medien, Medienpraxis	2,50
Gesundheit	2,00 bis 3,00
. Entspannung, Bewegung	3,00
. Gesundheit, Heilmethoden	2,00
. Ernährung, Hauswirtschaft	2,25

Sprachen	2,00 bis 3,50
. Sprachen (Grundausbildung)	2,00
. Sprachen (Spezialausbildung)	3,00
. Sprachen wie: Arabisch, Japanisch, Chinesisch	3,50

Beruf	3,00 bis 4,00
. Allgemeine PC-Anwendungen (Grundlagen)	3,00
. Aufbaulehrgänge und grafische PC-Anwendungen	3,50
. Spezielle Computerkurse	4,00
. Kaufmännische Praxis, Buchführung, berufl. Bildung	3,00

Grundbildung, Schulabschlüsse, Junge VHS	1,50 bis 2,25
. Alphabetisierung	1,50
. Elementarbildung, Junge VHS	1,75
. Schulabschlüsse / Vorbereitung Haupt- u. Realschulabschluss	1,75
. Vorbereitung auf das schriftliche Abitur	2,25

Innerhalb der genannten Bereiche:	
. Einzelveranstaltungen und Kurse mit sehr hohem Aufwand	bis zu 6,00
. Veranstaltungen innerhalb eines Betriebslehrganges oder Intensivkurses nach obigen Angeboten, mindestens jedoch	3,50

Die Kosten für die Durchführung von landes- oder bundesweiten Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Gebührenkatalogen.

Kleingruppen-Regelung

Falls ein Kurs die durchschnittliche Teilnehmerzahl von 9-10 Personen nicht erreicht, ist die Durchführung des Kurses, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Leiter und mit Einverständnis der Teilnehmer, mit einer entsprechenden Zuzahlung möglich. Bei einem Kurs mit „7-8“ Teilnehmern erhöht sich die Kursgebühr um 25%. Bei noch kleineren Gruppen wird - die einer Mindestteilnehmerzahl entsprechende Gesamtgebühr - auf die Teilnehmer umgelegt.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zu diesen Gebühren kommt eine Einschreibgebühr von 2,00 Euro pro Kurs.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen (vor Kursbeginn) für Leistungsberechtigte gemäß SGB II und XII sowie für Inhaber eines Familien-Passes Sachsen-Anhalt in Höhe von 20% der regulären Gebühr gewährt werden.


Ausgeschlossen von Gebührenermäßigungen sind Veranstaltungen mit einer Teilnahmegebühr unter 20,00 Euro.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal tritt am 07.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2010 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.10.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage

Folgende Einnahmenerhöhung in den einzelnen Bereichen wäre zu erwarten:

1. **Sprachkurse**
 - Kursgebühren bei 36 U.-Std.
 - Alt: 64,00 Euro Neu: 73,00 Euro Differenz: 9,00 Euro
 - 50 Kurse x 9,00 Euro = 450,00 Euro x 9 TN = 4.050,00 Euro
 - Gesamt: 4.050,00 Euro**

2. **Computerkurse/Kaufmännische Lehrgänge/berufliche Bildung**
 - Kursgebühren bei Grundlagenkursen bei 32 U.-Std.
 - Alt: 83,00 Euro Neu: 97,00 Euro Differenz: 14,00 Euro
 - 5 Kurse x 14,00 Euro = 70,00 Euro x 9 TN = 630,00 Euro

 - Kursgebühren bei Internetkursen bei 20 U.-Std.
 - Alt: 53,00 Euro Neu: 61,00 Euro Differenz: 8,00 Euro
 - 3 Kurse x 8,00 Euro = 24,00 Euro x 9 TN = 216,00 Euro

 - Kursgebühren bei Aufbaukursen bei 32 U.-Std.
 - Alt: 99,00 Euro Neu: 113,00 Euro Differenz: 14,00 Euro
 - 2 Kurse x 14,00 Euro = 28,00 Euro x 9 TN = 252,00 Euro

• Kursgebühren bei kaufmännischen Lehrgängen bei 60 U.-Std.
Alt: 123,00 Euro Neu: 151,00 Euro Differenz: 28,00 Euro
2 Kurse x 28,00 Euro = 28,00 Euro x 9 TN = 504,00 Euro

• Kursgebühren bei PC-Kursen für Senioren bei 18 U.-Std.
Alt: 46,00 Euro Neu: 55,00 Euro Differenz: 9,00 Euro
4 Kurse x 9,00 Euro = 36,00 Euro x 9 TN = 324,00 Euro
Gesamt: 1.926,00 Euro

3. Medien: Fotokurse/Bildbearbeitung

• Kursgebühren: Digitale Fotografie bei 32 U.-Std.
Alt: 57,00 Euro Neu: 81,00 Euro Differenz: 24,00 Euro
2 Kurse x 24,00 Euro = 48,00 Euro x 10 TN = 480,00 Euro

• Kursgebühren: Bildbearbeitung bei 28 U.-Std.
Alt: 87,00 Euro Neu: 99,00 Euro Differenz: 12,00 Euro
1 Kurs x 12,00 Euro = 12,00 Euro x 9 TN = 108,00 Euro
Gesamt: 588,00 Euro

4. Alphabetisierung/Elementarbildung

• Kursgebühren: Alphabetisierungskurse bei 40 U.-Std.
Alt: 0,00 Euro Neu: 61,00 Euro Differenz: 61,00 Euro
6 Kurse x 61,00 Euro = 366,00 Euro x 7 TN = 2.562,00 Euro

• Elementarbildung (bei ca. 300 U.-Std.) 525,00 Euro
Gesamt: 3.987,00 Euro

5. Weitere Bereiche:

(vorwiegend Einzelveranstaltungen und Vorträge)

• Kursgebühren: Frauenfrühstück und Männerstammtisch

Gebühr bei Einzelveranstaltung:

Alt: 3,00 Euro Neu: 4,00 Euro Differenz: 1,00 Euro

14 Veranstaltungen x 1,00 Euro x 15 TN = 210,00 Euro

8 Veranstaltungen x 1,00 Euro x 8 TN = 64,00 Euro

• Weitere Vorträge oder Einzelveranstaltungen

Gebühr bei Einzelveranstaltungen:

Alt: 5,00 Euro Neu: 6,00 Euro Differenz: 1,00 Euro

18 Veranstaltungen x 1,00 Euro x 10 TN = 180,00 Euro

Gesamt: 454,00 Euro

Mehreinnahmen bei einer Gebührenerhöhung:

Zu 1.: 4.050,00 Euro

Zu 2.: 1.926,00 Euro

Zu 3.: 588,00 Euro

Zu 4.: 3.987,00 Euro

Zu 5.: 454,00 Euro

Gesamt: 11.005,00 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31